



Nummer
Donnerstag,

230.
25. September 1817.

Der Zecher an seinen Becher.

Du lieber Becher,
Mir traulich gefellt,
Der oft nur dem Zecher
Das Leben erhellt,
Du treuer Gefährte
Beim wonnigen Ruff!
Was wär' ich, entbehrte
Ich deinen Genuss!

Ha! lang' ich erst glühend
Die Kränze hervor,
Und schwinge dich blühend
Im Jubel empor;
Dann drehen die Stunden
Sich wirbelnd im Tanz,
Mir strahlend gewunden
Zum herrlichsten Kranz.

Doch Eins nur enthülle;
Ich fürchte, du irrst!
Daß, wenn ich mich fülle,
Du nüchterner wirst;
Sag, heißt das gefällig
Und traulich sich freun?
Sag, heißt das gefellig
Und brüderlich feyn?

H. Schmidt.

Wohlklang und Reim und neues Gesetzbuch.

Eine nicht alltägliche, vielmehr ordentlich räthselhafte Erscheinung

- 1) für alle Rechts- und Staatsgelehrten, besonders aber
- 2) für alle Dichter und Redner, noch besonderer hingegen
- 3) für die evangelische Geistlichkeit, und anzuerkennend
- 4) für alle übrigen Leser.

Ein berühmter Rechtslehrer zu Heidelberg erinnerte, auf eine ansprechende Weise, das Volk Deutschlands an die Abfassung eines neuen Gesetzbuches. Ein eben so berühmter Rechtslehrer zu Berlin sagte:

„Bewahre Gott! das geht nicht. Deutschlands Volk ist noch nicht reif genug,“ welches der liebe Gott ihm, dem Volke oder dem Rechtslehrer, verzeihen wolle! Das wird der liebe Gott gewiß auch thun; denn der gedachte Rechtslehrer ist ein Ehrenmann, und wir sind, seit dessen Besitze, gar stolz auf dessen Besitz *). Auch irrt sich ja wohl der Beste einmal.

Ein, wo möglich, noch mehr berühmter Rechtslehrer zu Göttingen, von dem ganz vorzügliche Sogonotten abstammen, bemerkte demnach:

*) von Savigny's Werk über den Besitz ist auch Nicht-Rechtsgelehrten rühmlich bekannt.